

# Webinar „Rechtliche Rahmenbedingungen der Rückkehrberatung“ Ergebnisprotokoll<sup>1</sup> – Abschlussitzung

Videochat – Freitag, 12.09.2025

## 1. Das Webinar wurde im Juli aufgenommen. Was sind Deiner Meinung nach die wichtigsten Entwicklungen seit Juli, die für den Arbeitsbereich der freiwilligen Rückkehr relevant sind?

- **Änderungen auf EU- und Bundesebene:** Seit Juli gab es sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland wichtige Entwicklungen. Dies betrifft sowohl die praktische Anwendung bereits bestehender Gesetze als auch neue gesetzliche Regelungen.
- **Rechtsprechung zur Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze:** Ein wichtiges Thema war die Frage, ob die Zurückweisung von Flüchtlingen an der Grenze rechtmäßig ist. Durch die verschärften Grenzkontrollen wurde es zur Praxis, Personen ohne Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsberechtigung an der Grenze abzuweisen. Dies betraf auch Asylsuchende, was mehrere Klagen nach sich zog.
- **Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Berlin:** Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass die Zurückweisung von Asylsuchenden an der Grenze rechtswidrig ist. Das Innenministerium stellte jedoch klar, dass es sich möglicherweise nur um einen Einzelfall handle. Das Gericht wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese Entscheidung auf der aktuellen Gesetzeslage basiert.
- **Dublin-Verfahren:** Wenn Personen an der Grenze ein Asylbegehren äußern und aus einem anderen EU-Land kommen, muss das Dublin-Verfahren angewendet werden. Dies bedeutet, dass sie zunächst aufgenommen werden müssen und im Rahmen des Dublin-Verfahrens gegebenenfalls in das EU-Land zurückgeführt werden, aus dem sie ursprünglich eingereist sind. Eine direkte Zurückweisung an der Grenze ist somit nach aktueller Rechtslage nicht zulässig.
- **Chancenaufenthaltsrecht:** Ein weiterer wichtiger Punkt war die Klärung der Frage, ob auch Minderjährige Anspruch auf das Chancenaufenthaltsrecht haben. Diese Frage wurde mittlerweile entschieden: Minderjährige können selbstständig einen Antrag nach dem Chancenaufenthaltsgesetz stellen.
- **Erfolgreiche Bilanz des Chancenaufenthaltsgesetzes:** Das Chancenaufenthaltsgesetz von 2023 hat sich als erfolgreiches Modell erwiesen. Etwa 68.000 Personen haben über dieses Gesetz nicht nur Aufenthalt erhalten, sondern auch ihre Identität klären lassen – eine bedeutende Zahl.
- **Neue bundesdeutsche Gesetze:** Es wurden mehrere neue Gesetze auf Bundesebene verabschiedet, darunter das GEAS-Anpassungsgesetz, das voraussichtlich in etwa vier Wochen verkündet wird. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Webinars war die EU-Verordnung zur gemeinsamen Asylverfahrensordnung bereits verabschiedet, aber die Umsetzung in Deutschland stand noch aus. Inzwischen hat der Bundestag jedoch das GEAS-Anpassungsgesetz verabschiedet, um die EU-Verordnungen umzusetzen.
- **Schnelle Umsetzung der EU-Verordnungen:** Die schnelle Umsetzung des GEAS in deutsches Recht hat viel mit der aktuellen Zusammensetzung des Bundestags zu tun. Zudem möchte die Bundesrepublik einige Bestimmungen des GEAS vorzeitig umsetzen, bevor die EU-Verordnungen in zwei Jahren EU-weit gelten. Das neue Gesetz geht in einigen Punkten über die Anforderungen des GEAS hinaus, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen, unter denen Haft angeordnet werden kann.

1

<sup>1</sup> Es gilt das gesprochene Wort.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen

## 2. Aktuelles zur EU-Rückkehrverordnung

- **Hintergrund:** Im EU-Parlament liegt derzeit ein Entwurf für eine **EU-Rückkehrverordnung** vor. Ziel ist es, die **Rückführung von Drittstaatsangehörigen** in ihre Herkunfts- oder Aufnahme-länder zu vereinheitlichen und zu beschleunigen.
- **Beispiel Italien / Albanien:** Die italienische Ministerpräsidentin **Giorgia Meloni** hat in **Albanien** Zentren errichten lassen, in denen ursprünglich **Asylverfahren für Drittstaatsangehörige** durchgeführt werden sollten. Dadurch sollten diese Personen **nicht mehr italienischen Boden betreten** müssen.  
 → Diese Praxis wurde zunächst von Gerichten untersagt, da sie **nicht mit EU-Recht vereinbar** war.
- **Neue Möglichkeiten durch die Rückkehrverordnung:** Sollte die EU-Rückkehrverordnung vom Parlament verabschiedet werden – was derzeit sehr wahrscheinlich ist –, könnten Melonis Zentren **in sogenannte Rückkehrzentren umgewandelt** werden.  
 → Damit wäre es künftig möglich, **abgelehnte Asylbewerber in Drittstaaten** unterzubringen, **nach Abschluss ihres Asylverfahrens**.
- **Offene Fragen:** Noch unklar ist, **welchen rechtlichen Status** die betroffenen Personen in diesen Drittstaaten (z. B. Albanien) erhalten würden.  
 → Es gibt bislang **keine eindeutige Regelung**, ob und welche Rechte oder Aufenthaltstitel sie dort hätten.
- **Kernpunkte der EU-Rückkehrverordnung:**
  - **Erweiterung der Abschiebemöglichkeiten** – auch in Drittstaaten ohne enge Verbindung zur Person.
  - **Ausweitung der Abschiebehaft**, um Rückführungen effektiver durchsetzen zu können.
  - **Längere Wiedereinreiseverbote** in EU-Staaten nach einer Abschiebung.
- **Gesamtentwicklung:** Die geplanten Verordnungen und Anpassungsgesetze zeigen, dass sich die EU zunehmend **gegen irreguläre Migration abschottet** – von der Ankunft bis zur möglichen Beendigung des Aufenthalts von Flüchtlingen.

## 3. Hinweis von Teilnehmer/-in zur Einreisesperre und zum Aufenthaltsverbot:

Hier muss zwischen dem § 11 Abs. 1, Abs. 7 (AufenthG) unterschieden werden. Bei Personen, die u. a. abgeschoben werden, ist eine Sperre zu verüben (Abs. 1). Bei als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen kann das BAMF eine Sperre verfügen, daher muss der Bescheid geprüft werden, bevor eine Aussage über das Nichtbestehen einer Sperre getroffen werden kann.

- § 11 Abs. 1 sagt aus, dass es bei Ausländern, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind, eine Wiedereinreisesperre gibt.
- Grundvoraussetzung einer Abschiebung ist, dass jemandem tatsächlich diese Abschiebung angedroht wurde und dass es gleichzeitig den Hinweis darauf gibt, dass eine Abschiebung zur Folge hat, dass es ein Einreiseverbot gibt.
- Es ist richtig, dass dieses Einreiseverbot innerhalb des Bescheides dann gleich auch schon mitandroht, wie lange dieses Abschiebeverbot währt.
- Nach meiner Kenntnis ist es so, dass das Bundesamt tatsächlich darauf hinweist, dass bei einer Abschiebung tatsächlich eine Wiedereinreisesperre für eine bestimmte Zeit besteht.
- Ich kenne keinen Fall, bei dem es so ist, dass bei einer Abschiebung im zugrundeliegenden Bescheid (Asylbescheid) keine Einreisesperre in irgendeiner Art angedroht wurde.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen

#### 4. Ergänzende Frage zu Wiedereinreisesperre bei freiwilliger Ausreise

- Richtig ist, dass es darüber hinaus die Möglichkeit gibt, dass, wenn jemand offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, das Bundesamt darüber hinaus so oder so eine Wiedereinreisesperre verhängen kann.
- Grundsätzlich gilt, wenn jemand als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, hat er eine so kurze Ausreisefrist, dass man ihm sowieso letztendlich nur raten kann, dass er sich am besten darum bemüht, freiwillig auszureisen. Denn letztendlich ist es so, dass bei offensichtlich unbegründet die Wahrscheinlichkeit, dass man rechtlich wirksam dagegen vorgehen kann, ehrlicherweise gegen Null tendiert.
- Es gibt natürlich auch mal diesen einen Fall. Aber aus der Praxis betrachtet ist es so, dass, wenn jemand als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Entscheidung durch ein Gericht aufgehoben wird, sehr gering.
- Noch dazu ist es bei offensichtlich unbegründeten Entscheidungen so, dass die Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat.
- Letztendlich ist derjenige, der nach Ablauf von sieben Tagen nicht ausreist, am achten Tag so oder so nicht mehr rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland, also nicht aufgrund einer rechtmäßigen Basis in Deutschland.
- Man müsste, um den Aufenthalt kurzfristig doch noch zu legalisieren, neben der Klageerhebung auch noch beantragen (im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes), dass diese Klage dann eine aufschiebende Wirkung entfaltet. Beides zusammen ist enorm viel Arbeit für einen Juristen und setzt eine Begründung voraus. Man kann nicht einfach mit Formschriften etwas machen, sondern es muss begründet werden. Und in den allerwenigsten Fällen wird ein offensichtlich unbegründetes Asylverfahren gerichtlich erfolgreich angefochten werden können.

3

#### 5. Es wurde gefragt, ob die **Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung** entgegensteht – insbesondere nach Abschluss des Asylverfahrens.

- Es gibt unter sehr, sehr engen Bedingungen die Möglichkeit, dass ein geduldeter Ausländer in die Möglichkeiten zum Aufenthalt der Arbeitsmigration wechselt. Diese Möglichkeit des Spurwechsels in einen Aufenthaltstitel aufgrund einer Ausbildung (Ausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g und für qualifiziert Geduldete nach § 19d) setzt voraus, dass noch keine Abschiebemaßnahmen eingeleitet wurden, das heißt, die Abschiebung darf nicht unmittelbar bevorstehen.
- Ein Punkt, um zu sagen, dass die Abschiebung unmittelbar bevorsteht, ist, dass jemand Rückkehrberatung in Anspruch nimmt. Damit schließt sich automatisch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung für ausreisepflichtige Ausländer oder auch zum Beispiel für Personen mit einer Beschäftigungsduldung aus. Wenn Personen mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60d insgesamt 30 Monate gearbeitet haben und dann auch den Lebensunterhalt selbst gesichert haben, können sie ebenfalls in einen Aufenthaltstitel wechseln (nämlich nach § 19d). Auch da steht in dem entsprechenden Paragraphen, dass diese Aufenthaltserlaubnis nur gewährt wird, wenn tatsächlich noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet wurden.
- **Fazit:** Rückkehrberatung gilt als aufenthaltsbeendende Maßnahme. Solange sie läuft, ist ein Wechsel in einen Aufenthaltstitel nach § 16g oder § 19d **nicht möglich**. Für Geduldete mit Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) gilt dasselbe: Auch hier darf **noch keine Abschiebungsmaßnahme** eingeleitet sein, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

#### 6. Ergänzende Frage zu zeitlicher Wirkung der Rückkehrberatung auf den Spurwechsel (§ 16g / § 19d AufenthG)

(1) Ausgangsfrage

Wie lange wirkt die **Rückkehrberatung** als **aufenthaltsbeendende Maßnahme** im Sinne des § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG fort? Wenn eine Person **vor längerer Zeit (z. B. vor drei Jahren)** eine Rückkehrberatung in Anspruch genommen hat, **verhindert dies heute noch** die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung?

(2) Gesetzliche Grundlage

- **§ 16g AufenthG** (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer\*innen) regelt, dass ein solcher Aufenthaltstitel **nur erteilt werden darf**, wenn **keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet** sind.
- **§ 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG** nennt ausdrücklich, dass **Rückkehrberatung** als **eine solche Maßnahme** gilt.
- Eine vergleichbare Voraussetzung gilt für § 19d AufenthG (qualifiziert Geduldete).

(3) Keine gesetzliche Frist – aber Bedeutung der „Unmittelbarkeit“

Es gibt **keine gesetzlich festgelegte Frist**, wie lange die Wirkung einer Rückkehrberatung anhält. Allerdings spielt der Begriff der „**unmittelbar bevorstehenden Abschiebung**“ eine entscheidende Rolle.

- Eine Rückkehrberatung, die **ein oder mehrere Jahre zurückliegt**, kann **nicht mehr als Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung** gewertet werden.
- Der Zusammenhang zwischen Rückkehrberatung und Abschiebung wäre dann **nicht mehr aktuell** („die Unmittelbarkeit ist entfallen“).

Deshalb bestehen **gute Argumentationschancen**, dass eine **lange zurückliegende Beratung (z. B. über 1 Jahr)** **nicht mehr als aufenthaltsbeendende Maßnahme** gewertet wird.

## 7. Rückkehrberatung als aufenthaltsbeendende Maßnahme – rechtliche Einordnung

(1) Ausgangsfrage

In der Praxis stellt sich die Frage, **ab wann** eine Rückkehrberatung als **aufenthaltsbeendende Maßnahme** gilt. Beratungsstellen betonen dabei häufig ihre **Ergebnisoffenheit** – die Rückkehrberatung soll auch **Perspektiven im Herkunftsland oder in Deutschland** aufzeigen.

- Gilt sie also **schon ab Beginn der Beratung** als Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung oder erst, wenn tatsächlich Schritte zur Rückkehr eingeleitet werden?

(2) Rechtliche Sichtweise

- Es handelt sich **nicht um eine eigene Definition der Beratungsstellen**, sondern um die **Auslegung des Gesetzgebers**.
- Nach **§ 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG** gilt die **Einleitung einer Rückkehrberatung** als „**konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung**“ – **unabhängig davon, ob sie ergebnisoffen** geführt wird oder nicht.
- Das bedeutet: **Formaljuristisch** ist bereits die Einleitung der Rückkehrberatung **eine aufenthaltsbeendende Maßnahme**, selbst wenn sie nicht zwingend zur tatsächlichen Rückkehr führt.

(3) Mögliche Differenzierung in der Praxis

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Es lässt sich allerdings **differenzieren, wann** genau die Maßnahme als eingeleitet gilt:

- **Ergebnisoffene Beratung allein** (z. B. allgemeine Information über Rückkehrprogramme oder Perspektiven) kann **argumentativ noch nicht** als konkrete Maßnahme gelten.
- **Spätestens ab dem Moment**, in dem:
  - **Rückkehrhilfen beantragt**,
  - **Formulare unterzeichnet** oder
  - **konkrete Rückkehrschritte eingeleitet** werden,
 ist von einer **konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahme** auszugehen. Ab diesem Zeitpunkt greift die gesetzliche Sperrwirkung: Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g oder § 19d AufenthG kann **nicht mehr erteilt werden**.

#### (4) Aktuelle Rechtslage und offene Punkte

- Eine **gerichtliche Klärung**, ab welchem genauen Zeitpunkt die Rückkehrberatung als aufenthaltsbeendende Maßnahme gilt, **liegt bislang nicht vor**.
- In der **Praxis und behördlichen Auslegung** wird jedoch in der Regel bereits die **Einleitung der Beratung** als Anzeichen für eine **bevorstehende Aufenthaltsbeendigung** gewertet.
- Beratungsstellen können im Einzelfall versuchen, **auf die Ergebnisoffenheit** zu verweisen, um **argumentativ** eine frühzeitige Sperrwirkung zu vermeiden.

#### (5) Fazit

- **Nach dem Gesetz** gilt die Einleitung der Rückkehrberatung als **konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung** (§ 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).
- **Ergebnisoffenheit** ändert an dieser rechtlichen Einstufung **grundsätzlich nichts**.
- **In der Praxis** kann jedoch zwischen **allgemeiner Beratung** und **konkreter Antragstellung** unterschieden werden, um den **Zeitpunkt der Sperrwirkung** genauer zu bestimmen.
- Eine **gerichtliche Präzisierung** dieser Abgrenzung steht bislang aus.

## 8. Praxis der Rückkehrberatung und Bedeutung der Unterschrift

### (1) Ausgangssituation

In der Praxis wird häufig gefragt, ob der Antrag auf Rückkehrhilfen schon **unterschrieben wurde**, bevor eine Ausbildungserlaubnis (§ 16g AufenthG) beantragt wird. D.h. **ab wann gilt die Rückkehrberatung als aufenthaltsbeendende Maßnahme gilt**.

### (2) Rechtliche Einordnung

- **Gesetzlich gibt es keinen Anspruch**, dass erst durch eine Unterschrift die Rückkehrberatung als Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gilt.
- Die **Einleitung der Beratung an sich** kann bereits als **konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme** gewertet werden (§ 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

### (3) Praktische Umsetzung

- Viele **Ausländerbehörden orientieren sich an der Unterschrift**, da diese den Beginn einer konkreten Maßnahme **nachweisbar macht**.
- Die **Beratungsstelle selbst** muss grundsätzlich nicht bestätigen, dass eine Person bereits in der Beratung war – außer unter bestimmten Bedingungen.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



- **Wird die Rückkehrhilfe unterschrieben**, gilt dies als **klarer Nachweis**, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden.
- Die **maßgebliche Wirkung** liegt also nicht in der Initiative der Behörde selbst, sondern in der **formalen Beantragung/Unterschrift** durch die beratene Person.

#### (4) Fazit

- **Unterschrift = Nachweis, nicht gesetzlicher Zeitpunkt:** Die Unterschrift dient in der Praxis der **Rechtssicherheit für Behörden**, aber gesetzlich ist die Maßnahme bereits durch die Beratung initiiert.
- Dadurch entsteht die bekannte Praxis: **Ab Unterschrift gelten aufenthaltsbeendende Maßnahmen als eingeleitet**, insbesondere relevant für den **Spurwechsel in eine Ausbildung oder Aufenthaltstitel**.

## 9. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) und Auswirkungen auf Ausbildung

### (1) Ausgangsfrage

- In einem Fall wurde die **Gestattung entzogen** und eine **GÜB ausgestellt**, bevor die Ausbildung beginnen konnte.
- Die Frage war: **Gilt die Ausstellung einer GÜB als aufenthaltsbeendende Maßnahme?**

### (2) Rechtliche Einordnung

- **Ja**, die Ausstellung einer GÜB wird als **aufenthaltsbeendende Maßnahme** gewertet.
- Nach **§ 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG** zählen dazu unter anderem:
  - ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit,
  - Antrag auf Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln (Rückkehrhilfe).
- Die **GÜB signalisiert**, dass die **Ausländerbehörde Maßnahmen zur Abschiebung eingeleitet hat** oder einleiten könnte.

### (3) Praktische Umsetzung

- Unterschiedliche Behörden handhaben die Ausstellung der GÜB teilweise unterschiedlich, das Prinzip bleibt aber gleich:
  - Wer eine **GÜB erhält**, gilt als „**aufenthaltsbeendete Maßnahme**“, auch ohne dass die Abschiebung tatsächlich erfolgt ist.
- Die **Mitteilung der Ausländerbehörde**, dass Maßnahmen zur Abschiebung eingeleitet wurden, reicht in der Regel aus, um die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung nach § 16g AufenthG auszuschließen**.

### (4) Fazit

- **Grenzübertrittsbescheinigung = aufenthaltsbeendende Maßnahme.**
- **Folge:** Eine Ausbildungserlaubnis (§ 16g AufenthG) kann **nicht mehr erteilt werden**, sobald die GÜB ausgestellt oder die Ausländerbehörde die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen signalisiert hat.

## 10. Freiwillige Rückkehr vs. Abschiebung

### (1) Ausgangssituation

- Ein Klient mit **Duldung** möchte **freiwillig zurückkehren**.
- Die **Ausländerbehörde** teilt mit, dass bereits ein **Abschiebetermin** (Oktober) angesetzt wurde.
- Frage: Darf die Abschiebung durchgeführt werden, wenn die freiwillige Rückkehr noch nicht erfolgen konnte?
- Darf die Behörde eine **Frist setzen**, bis wann die Ausreise erfolgen muss?
- Kann auf die **Vorrangigkeit der freiwilligen Rückkehr** insistiert werden?

### (2) Rechtliche Einordnung

- **Antrag auf freiwillige Rückkehr / REAG/GARP-Antrag:**
  - **Hat keine aufschiebende Wirkung** auf die Abschiebung.
  - Das bedeutet: **Die Behörde kann die Abschiebung durchführen**, auch wenn ein Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt wurde.
  - Die freiwillige Ausreise ist **freiwillig bis zum Zeitpunkt der Abschiebung**, aber es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf Vorrang.
- **Fristen durch die Behörde:**
  - Die Ausländerbehörde kann **Termine für die Ausreise festlegen**.
  - Nicht jede Behörde macht dies, aber grundsätzlich **kann die Behörde ein Ausreiseterminum setzen**.

### (3) Praxis und Argumentation

- **Antrag auf Rückkehrhilfe = glaubhaft, aber nicht bindend:**
  - Die freiwillige Rückkehr wird von der Behörde als **Absicht gewertet**, aber **setzt keine Abschiebung aus**.
  - Die Behörde kann sich darauf berufen, dass **bis zum Termin genügend Zeit zur freiwilligen Ausreise bestand**.
  - **Allein die Antragstellung** reicht nicht aus, um eine Abschiebung zu verhindern.
- **Vorrang der freiwilligen Rückkehr:**
  - Es gibt **keine gesetzliche Verordnung**, die der freiwilligen Rückkehr Vorrang gegenüber einer bereits terminierten Abschiebung einräumt.

### (4) Fazit

- **Freiwillige Rückkehr kann bis zum Abschiebetermin erfolgen**, aber:
  - **Keine aufschiebende Wirkung** durch Antrag oder Anmeldung.
  - **Abschiebung darf durchgeführt werden**, wenn die Frist abläuft oder die Ausreise nicht erfolgt.
  - **Behörde kann Termine setzen** und sich darauf berufen, dass Zeit zur freiwilligen Rückkehr bestand.

## 11. Freiwillige Ausreise kurz vor Abschiebung und GÜB

### (1) Ausgangssituation

- Ein **Abschiebetermin** ist gesetzt, z. B. in zwei Tagen.
- Die Person erklärt, dass sie **freiwillig ausreisen möchte**.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



(2) Rechtliche Einordnung

- **Freiwillige Rückkehr hat Vorrang** vor der Abschiebung.
- Die **Ausländerbehörde darf nicht verweigern**, eine **GÜB** auszustellen, damit die Person **freiwillig ausreisen kann**.

(3) Praxis

- Auch wenn die Behörde bereits viel Arbeit in die Abschiebung gesteckt hat, **hat die freiwillige Ausreise Vorrang**.
- Die GÜB **ermöglicht die legale Ausreise**, ohne dass die Abschiebung durchgeführt werden muss.

(4) Fazit

- **Kurzfristige freiwillige Ausreise vor geplanten Abschiebungstermin:**
  - Pflicht der Ausländerbehörde: **GÜB ausstellen**.
  - Ziel: **Vorrang der freiwilligen Rückkehr** sicherstellen.

## 12. Freiwillige Rückkehr trotz Aufenthaltstitel oder Abschiebehaft

(1) Rechtliche Grundlage

- Personen mit einem Aufenthaltstitel für Arbeit oder Ausbildung können grundsätzlich freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren.
- Auch Personen, die sich in **Abschiebehaft** befinden, können theoretisch freiwillig ausreisen.
- Das **Vorrangprinzip der freiwilligen Rückkehr** gilt auch, wenn bereits Zwangsmaßnahmen eingeleitet wurden.

8

(2) Theoretische Praxis der Abschiebehaft

- Abschiebehaftanstalten liegen meist in **Flughafennähe** (max. 1 Stunde), um die Möglichkeit einer **spontanen freiwilligen Ausreise** zu gewährleisten.
- Dies entspricht der **gesetzgeberischen Intention**, insbesondere nach der Reform der Abschiebehaft 2016.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen

### (3) Praktische Umsetzung

- In der Realität wird diese Möglichkeit **selten genutzt**.
- Um eine freiwillige Ausreise aus der Abschiebehaft zu ermöglichen, ist **umfangreiche Unterstützung** notwendig.
- Es müsste sichergestellt werden, dass die betroffene Person **vom Haftpersonal bis zum Flughafen begleitet** wird.
- Praktisch gibt es hierbei **enorme Hürden**, weshalb der Ablauf oft nicht realisiert wird.

### (4) Fazit

- Rechtlich ist die freiwillige Rückkehr immer möglich.
- Praktisch stößt sie jedoch auf viele Probleme und wird kaum umgesetzt.
- Eine Beratung kann helfen, Haftzeiten zu verkürzen oder die Rückkehr ohne Zwangsmaßnahmen zu gestalten, erfordert aber intensive Begleitung.

## 13. Rückkehrberatung und aufenthaltsbeendende Wirkung

### (1) Rechtsgrundlage

- Relevant ist **§ 16g Abs. 2 Nr. 5 B) und D) AufenthG**, vorrangig **B)**.
- § 16g wurde im Rahmen des **Fachkräfteeinwanderungsgesetzes** eingeführt und regelt u. a., dass **ausreisepflichtige Ausländer einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Ausbildung** erhalten können.

### (2) Kommentierung

- In der **gesetzlichen Kommentierung** wird Rückkehrberatung so interpretiert, dass **die Antragstellung auf Förderung einer freiwilligen Ausreise** ein entscheidender Schritt ist.
- Die Beratung allein wird rechtlich noch **nicht als aufenthaltsbeendende Maßnahme** gewertet; erst mit **der Unterzeichnung des Antrags** gilt die Maßnahme als „begonnen“.

### (3) Rechtsprechung

- Bisher gibt es **keine konkrete Rechtsprechung**, da § 16g noch sehr neu ist.
- Daher ist die praktische Anwendung **nicht abschließend geklärt**, und die Behörden legen die Vorschriften bislang **eher eng aus**.

### (4) Anwendungshinweise

- Es gibt **Anwendungshinweise zu § 16g** sowie eine Begründung im Rahmen der Einführung des Einwanderungsgesetzes 2.0.
- Quelle und Aktualität beachten: **vor Mitte 2024 existierten ältere Fassungen**, die Änderungen im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz nicht abbilden.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen



Kofinanziert von der Europäischen Union



(5) Praxis

- In der Praxis sagen die Ausländerbehörden häufig, dass **die Inanspruchnahme von Rückkehrberatung in aufenthaltsbeendende Maßnahmen übergehen kann**.
- Dies ist **juristisch noch nicht überprüft**, könnte aber voraussichtlich von Gerichten ähnlich wie in der Kommentierung bewertet werden.

## 14. Spurwechsel nach Ablehnung durch das BAMF

(1) Grundsituation

- Rückkehrer (z.B. aus Südamerika mit Hochschulabschluss) hätten eigentlich über das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** ein Visum erhalten sollen.
- Ein direkter **Spurwechsel vom Asylverfahren zur Fachkräfteaufnahme** ist rechtlich **nicht vorgesehen**.
- Das ursprüngliche Konzept eines Spurwechsels wurde durch das Parlament nicht umgesetzt.

(2) Mögliche Ausnahme

- Spurwechsel kann nur **während eines laufenden Asylverfahrens** erfolgen.
- Voraussetzungen:
  - Die Person erkennt, dass sie für das Asylverfahren nicht qualifiziert ist, sondern eigentlich als Fachkraft einreisen sollte.
  - Asylantrag muss zurückgenommen werden, **bevor** eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Einwanderungsgesetz erteilt wird.
  - Wichtig: Der Asylantrag darf **nicht beim Verwaltungsgericht zurückgenommen** werden, falls bereits Klage erhoben wurde, da sonst das Verfahren rechtskräftig beendet wäre.
  - Stattdessen muss der Antrag **direkt beim BAMF zurückgenommen** werden, damit das Verwaltungsgericht informiert wird.

(3) Praktische Probleme

- Für den Zeitraum zwischen Rücknahme des Asylantrags und Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis gibt **es** keine gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltspapiere. Behörden reagieren unterschiedlich:
  - Manche stellen eine **Fiktionsbescheinigung** aus (rechtlich problematisch, da bisher kein Aufenthalt bestand).
  - Andere stellen eine **Grenzübertrittsbescheinigung** aus (ebenfalls nicht korrekt, da Ausreisepflicht noch nicht besteht).
- Zusätzliche Prüfungen (z. B. Terrorabfrage) verzögern die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis weiter.

(4) Empfehlung

- Dieser Vorgang ist **komplex und rechtlich unsicher**.
- Er sollte **begleitet werden**, idealerweise mit **Anwalt oder erfahrener Beratung**.
- Betroffene sollten **nicht versuchen, den Spurwechsel alleine zu managen**.

## 15. Können Sie erneut das komplexe Verfahren der Klage erklären?

### (1) Ausgangslage

- Eine Person kommt zunächst als Asylbewerber nach Deutschland.
- Sie ist hochqualifiziert (z. B. Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsausbildung).
- Ziel: Statt eines Aufenthalts **wegen Asyl** soll ein Aufenthalt **als Fachkraft** ermöglicht werden.

### (2) Spurwechselprinzip

- Direkter Spurwechsel für alle bereits hier befindlichen Asylbewerber wurde nicht umgesetzt.
- Spurwechsel ist nur möglich, **wenn der Asylbewerber noch im laufenden Asylverfahren ist.**

### Voraussetzungen:

- Die Person hat die nötige **Qualifikation** (Hochschulabschluss, Berufsausbildung).
- Es liegt eine **Arbeitsplatzzusage** oder ein anderer Grund für Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz vor.

### (3) Asylverfahren und Klage

- Wenn das BAMF den Asylantrag **ablehnt**, kann die Person **Klage vor dem Verwaltungsgericht** einreichen.
- **Wichtig:** Die Klage darf **nicht zurückgenommen** werden, sonst wird die Ablehnung **rechtskräftig**, und das Asylverfahren endet.

### (4) Rücknahme des Asylantrags beim BAMF

- Statt die Klage zurückzunehmen, muss der **Asylantrag direkt beim BAMF** zurückgenommen werden.
- Das Verwaltungsgericht wird vom BAMF darüber informiert.
- Nur so bleibt die Person **formal noch im laufenden Verfahren** und kann den Spurwechsel beantragen.

### (5) Abstimmung mit der Ausländerbehörde

- Vor der Rücknahme des Asylantrags muss mit der **Ausländerbehörde** abgesprochen werden, ob die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel als Fachkraft erfüllt sind.
- Die Ausländerbehörde muss „**grünes Licht**“ geben, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

### (6) Kritische Punkte

- Zwischen Rücknahme des Asylantrags und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gibt es **keine gesetzlich vorgesehenen Aufenthaltspapiere.**
- Praktisch bedeutet dies einen **kurzen „rechtsfreien“ Zeitraum**, der sorgfältig begleitet werden muss.
- Eine rechtliche Beratung ist dringend empfohlen.

## 16. Spurwechsel vs. Ausreise für ein Arbeitsvisum

### (1) Grundsatz: Spurwechsel nur in Deutschland

- Der **Spurwechsel** erlaubt den Wechsel von einem Asylverfahren zu einem Aufenthaltstitel nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz **nur, wenn die Person noch im Asylverfahren ist**.
- Er ist eng begrenzt und gilt **nur für die gesetzlich vorgesehenen Fälle**, z. B. hochqualifizierte Fachkräfte, die während des laufenden Asylverfahrens bereits in Deutschland sind.
- Voraussetzung ist die **Rücknahme des Asylantrags beim BAMF** und vorherige Abstimmung mit der **Ausländerbehörde**.

### (2) Ausnahmefälle (z. B. Corona-Zeit)

- Während der Corona-Zeit wurden **ausländische Ärzte in Asylunterkünften kurzfristig zur Arbeit zugelassen**, ohne dass sie ausreisen mussten.
- Das war eine **besondere Ausnahmeregelung**, die den Spurwechsel innerhalb Deutschlands unterstützte.

### (3) Regel: Ausreise zur Beantragung eines Visums

- **Wenn die Voraussetzungen für den Spurwechsel nicht vorliegen** (z. B. zu späte Einreise, fehlende Qualifikation), muss die Person:
  1. **freiwillig in die Heimat zurückkehren**
  2. **ein Arbeitsvisum bei der deutschen Botschaft beantragen**
  3. **mit dem Visum wieder nach Deutschland einreisen**
- Diese Regel folgt dem **gesetzlich vorgesehenen Verfahren**.

### (4) Praktische Hinweise

- Es ist sinnvoll, **vor der Ausreise alles mit der Ausländerbehörde abzuklären**, z. B. dass:
  - der Arbeitgeber bereits feststeht
  - die Behörde die Einreisezustimmung für Aufenthaltsaufnahme gegeben hat
- Dann kann die Botschaft diese **Vorabzustimmung** als Nachweis verwenden und der Prozess wird beschleunigt.
- Ohne diese Abstimmung kann es zu **Verzögerungen beim Wiedereintritt** kommen.

### (5) Fazit

- **Spurwechsel:** nur während laufendem Asylverfahren und unter Einhaltung der engen Voraussetzungen.
- **Ausreise & Visum:** notwendig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Spurwechsel nicht erfüllt sind.
- **Empfehlung:** alles vorher sorgfältig mit Ausländerbehörde und ggf. Arbeitgeber klären.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



## 17. Freiwillige Ausreise und Rückkehr mit Arbeitsaufnahme:

### (1) Ausgangslage

- Ziel: Freiwillige Ausreise aus **Deutschland** mit dem Plan, später für Arbeit wieder einzureisen.
- Problem: Programme wie **REAG/GARP** sind für **endgültige Rückkehr** konzipiert.

### (2) Konsequenzen bei Nutzung von REAG/GARP

- Wer **über REAG/GARP ausreist**, muss **vor einer erneuten Einreise** die erhaltenen **Rückkehrhilfen zurückzahlen**.
- Das bedeutet zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastungen.

### (3) Empfehlung

- **Keine Rückkehrhilfen (REAG/GARP) in Anspruch nehmen**, wenn die Ausreise nur **temporär geplant** ist.
- Die Person sollte die Ausreise **aus eigenen Mitteln** finanzieren, um spätere Wiedereinreise **ohne Probleme** zu ermöglichen.

Kurz gesagt: **REAG/GARP = endgültige Rückkehr**, eigene Finanzierung = **flexible Wiedereinreise möglich**.

## 18. GEAS-Anpassungsgesetz und die damit verbundenen Änderungen im Asyl- und Rückkehrverfahren

### (1) Inkrafttreten

- Das **GEAS-Anpassungsgesetz** wurde letzte Woche verabschiedet und tritt in **drei Wochen** in Kraft.
- Es setzt die **EU-Asylverordnung** um, mit schnelleren und verschärften Verfahren.

### (2) Beschleunigtes Asylverfahren

- Maximal **12 Wochen** für die Entscheidung über Asylanträge.
- **Unterbringung**: Besondere Aufnahmeeinrichtungen statt klassische Asylunterkünfte, mit **Bewegungsbeschränkung** (nur Verlassen erlaubt für Arzt, Anwalt oder wichtige Termine).
- Gilt für Personen, die **ohne erforderliches Visum** in die Bundesrepublik kommen.

### (3) Asylhaft und Klageverfahren

- Einführung von **Asylhaft**: während des Verfahrens kann Haft bei **Fluchtgefahr** angeordnet werden.
- Zugangsrechte für Berater, Sozialarbeiter usw. werden **eingeschränkt**.
- Klageverfahren sollen ebenfalls **schnell abgewickelt** werden, sodass das gesamte Verfahren **maximal 24 Wochen** dauert.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen



Kofinanziert von der Europäischen Union



(4) Digitalisierung – EES

- Einführung eines digitalen Systems (EES), das **Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen** innerhalb der EU permanent erfasst.
- Start: Düsseldorf (12.09.2025), Ausweitung auf Frankfurt und München bis Jahresende.
- Erfasst werden: Adresse, biometrische Daten (Fingerabdrücke, Gesichtsbild), Ein- und Ausreisedaten.

(5) EU-Rückkehrverordnung

- Regelt Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in **Herkunftsländer oder fremde Staaten**.
- Zustimmung der Betroffenen ist **nicht mehr erforderlich**.
- Beispiel: Abschiebung eines Moldawiers in den Kongo möglich, wenn bilaterale Absprachen bestehen.
- Rechtstellung in diesen Staaten ist **unklar**, dennoch wird die Praxis durch Länder wie Italien, Dänemark und die Niederlande massiv vorangetrieben.

(6) Auswirkungen auf Abschiebehaft und Einreise

- Abschiebehaft wird **ausgeweitet**, Dauer fast verdoppelt.
- Längere **Einreiseverbote** werden vorgesehen.
- Ziel: **schnelle Vollziehbarkeit** der Rückkehr, spätestens **6 Monate nach Grenzübertritt**.
- Kombination von GEAS-Anpassungsgesetz und EU-Rückkehrverordnung ermöglicht Rückkehr oder Abschiebung auch ohne freiwillige Zustimmung.

(7) Zusammenfassung der Kernpunkte

- **Beschleunigte Verfahren:** Asylentscheidung ≤12 Wochen, Klage ≤12 Wochen, Gesamt ≤24 Wochen.
- **Bewegungsbeschränkung** während des Verfahrens.
- **Asylhaft** bei Fluchtgefahr.
- **Digitale Erfassung** von Ein- und Ausreisen (EES).
- **Erweiterte Abschiebungsmöglichkeiten** inkl. Drittstaaten.
- **Längere Einreiseverbote** und ausgeweitete Abschiebehaft.

**19. Ein Klient hat in einem anderen EU-Land Asyl beantragt und dort wurde auch der Pass eingezogen. Hier ist er in der Erstaufnahmeeinrichtung und will jetzt zurückkehren. Wohin soll er gehen und wer kümmert sich um die Ausreise? In dem jeweiligen EU-Land oder in Deutschland?**

- Er darf sich nicht wieder ohne Pass bewegen, sondern er muss zur Ausländerbehörde und erklären, dass sie es mit dem Land klären, in dem er Asyl beantragt hat.
- Das ist der klassische Schengen-Fall.
- Er muss es mit der Ausländerbehörde klären, sonst ist er wieder illegal.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



**20. In Deutschland erlischt nach unerlaubtem Aufenthalt im Ausland nach sechs Monaten der Aufenthaltstitel. Wissen Sie, ab welchem Zeitraum ein Aufenthaltstitel (Schutzstatus) in einem anderen EU-Land erlischt, wenn die Person sich in Deutschland befindet?**

- Nein, aber diese Form der Darstellung ist so nicht richtig.
- Es gibt einen Automatismus im Gesetz, der besagt, dass, wenn jemand länger als sechs Monate die Bundesrepublik verlässt, man davon ausgeht, dass er kein Interesse an einem Aufenthalt in der Bundesrepublik hat.
- Geht man zur Ausländerbehörde und teilt dieser mit, dass man sich aus einem bestimmten Grund heraus (Familie; Arbeit auf einer Ölplattform etc.) länger als sechs Monate außerhalb der Bundesrepublik befindet, dann wird es bei dieser verzeichnet und man meldet sich bei dieser. Man kann diesem Eindruck, kein Interesse zu haben dadurch entgegenwirken, dass man der Ausländerbehörde mitteilt, man hat weiterhin Interesse.
- Ob es das in anderen EU-Staaten auf gleicher Art und Weise gibt, kann ich nicht sagen.
- Auch dort wird es Vereinheitlichungen geben, aber im Moment beziehen sich alle Vereinheitlichungen und strengere Gesetze auf den Asylbereich, während der aufenthaltsrechtliche Bereich noch immer in den unterschiedlichen Ländern unterschiedlich gehandhabt wird.

**21. Das BAMF wertet die Unterschrift auf den REAG/GARP-Antrag nach §72 Abs. 1, Nummer 1 (Asylgesetz) als Rücknahme des internationalen Schutzes. Vermutlich können wir nach Absendung des Antrags an das BAMF bei ambivalenten Klient/-innen keine Änderung dieses Zustands mehr erwirken, oder? Immerhin hat sich diese Ansicht ja jetzt positiv auf die EURP-Förderung ausgewirkt, in welcher nun auch dieser Personenkreis seit neuestem Stand gefördert werden kann.**

- Nein.
- Ansonsten ist es so, dass Rücknahme Rücknahme ist.

**22. Wenn jemand als Minderjähriger ausreist, müsste er zum Beispiel zum Zweck eines Studiums bei späterer Wiedereinreise auch die Förderung zurückzahlen?**

- Ja, die Förderung muss immer zurückgezahlt werden, sobald man erneut in die Bundesrepublik einreist.

**23. Muss bezüglich der Rückkehrverordnung die Identität vor der Abschiebung geklärt und ein Reisedokument vorhanden sein, damit eine Abschiebung in ein anderes Drittland, wie zum Beispiel Kongo, erfolgen darf?**

- Nein, da muss nichts mehr geklärt sein.
- Asylverfahren sollen schon an den Außengrenzen stattfinden.
- Es ist nach der Rückkehrverordnung möglich, Kinder in Haft (Abschiebehaft) zu nehmen und die Haftlänge verdoppelt sich. Es gibt nur noch wenige Möglichkeiten zur freiwilligen Rückkehr.
- Laut Koalitionsvertrag werde der Weiterbestand der Rückkehrberatung ergebnisoffen evaluiert.
- Das setzt natürlich alles voraus, dass sich alles so umsetzen lässt, wie es jetzt angedacht ist.
- Zukünftig ist es so, dass immer dann, wenn eine Behörde sagt, es sei nun so und es wirkt verschärft, kann man prinzipiell davon ausgehen, dass es auch verschärft wurde.

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



*Ergänzende Anmerkungen von Herrn Barth:*

- Hinsichtlich der Anmerkungen zum Koalitionsvertrag und der ergebnisoffenen Evaluierung steht dies doch im Widerspruch zu dem Vorschlag zur Rückkehrverordnung (> Aufbau von Strukturen zur Rückkehrberatung in jedem EU-Land)

*Ergänzende Anmerkungen von Frau Thielsch:*

- Einschätzung, dass es Rückkehrberatungsstellen in der Nähe eines zukünftigen Zentrums für Rückführung zukünftig geben wird vs. Rückkehrberatungsstellen im ländlicheren Raum; ggf. wird man Rückkehrberatung dort anbieten, wo man tatsächlich auch die Rückkehrzentren hin platziert.
- Genaue Umsetzung / konkrete Entwicklungen unklar

kofinanziert durch die jeweiligen Fachministerien der Bundesländer und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Baden-Württemberg



Bayern



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Rheinland-Pfalz



Sachsen



Schleswig-Holstein



Thüringen